

**Einführungsverordnung  
zur eidgenössischen Verordnung  
über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung  
(Änderung)**

(vom 19. Oktober 2005)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Die Einführungsverordnung zur eidgenössischen Verordnung über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 23. Oktober 2002 wird wie folgt geändert:

§ 1. Der Zulassungsstopp gemäss Verordnung über die Einschränkung zur Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (eidgenössische Verordnung) gilt für alle Ärztinnen und Ärzte unbesehen ihrer Spezialisierung oder der Fachausrichtung ihrer Leistungserbringung. Anwendungsbereich

Abs. 2 unverändert.

§ 5. Bei Übernahmen einer Praxis, deren bisherige Inhaberin oder bisheriger Inhaber zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zugelassen war, wird der Nachfolgerin oder dem Nachfolger durch die Gesundheitsdirektion eine solche Zulassung erteilt, wenn

lit. a unverändert;

b) die bisherige Inhaberin oder der bisherige Inhaber über eine nach Art. 3a der eidgenössischen Verordnung gültige Zulassung verfügt und belegt, dass die Praxis in den letzten zwölf Monaten vor Übernahme an mindestens fünf Halbtagen pro Woche tatsächlich betrieben wurde;

lit. c und d unverändert.

Die gemeinsame Weiterführung einer Praxis durch zwei Nachfolgerinnen und Nachfolger oder die bisherige Inhaberin bzw. den bisherigen Inhaber und eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger ist zulässig.

## **832.14**

### V – Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern

Verfall der  
Zulassung

§ 5 a. Die Frist für den Verfall der Zulassung nach Art. 3a der eidgenössischen Verordnung wird auf zwölf Monate verlängert.

Kann die Frist im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere wegen Krankheit, Mutterschaft oder Weiterbildung, nicht eingehalten werden, wird sie auf Antrag verlängert.

II. Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 4. Juli 2005 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der stv. Staatsschreiber:  
Fierz Hösli